PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach PlanZV)

	Art der baulichen Nutzung	
SO1	sonstiges Sondergebiet	(Planzeichen 1.4.2.)
Photovoltaik	Zweckbestimmung	
Brauchtumspflege	Zweckbestimmung	
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ	Grundflächenzahl	(Planzeichen 2.5.)
FH	Firsthöhe	(Planzeichen 2.8.)
OK max	maximale Oberkante als Höhe baulicher Anlagen (Solarmodule)	(Planzeichen 2.8.)
126.1	örtlich gemessene Höhe im Höhensystem DHHN	
	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	
▭	überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze	(Planzeichen 3.5.)
	Grünflächen	
🟩	private Grünflächen, Flächennummerierung	(Planzeichen 9.)
	Flächen für Landwirtschaft und Wald	
■	Flächen für Wald	(Planzeichen 12.2.)
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
▭	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(Planzeichen 13.1.)
▭	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(Planzeichen 13.2.1.)
▭	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(Planzeichen 13.2.2.)
	Verkehrsflächen, Flächen mit Geh- und Fahrrechten	
🟨	private Straßenverkehrsfläche	(Planzeichen 6.1)
▭	Straßenbegrenzungslinie	(Planzeichen 6.2)
▨	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	(Planzeichen 15.5.)
G/F/L	nähere Zweckbestimmung gem. Teil B - Textliche Festsetzungen	
	sonstige Planzeichen	
▭	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	(Planzeichen 15.13.)
25	Flurstücksgrenzen und -nummern	
Acker	Nutzungsartenlinie und Beschreibung	
5m	Bemaßung (ab Mitte des Weges)	
	Feldhecke	
	Laubbäume	
	Nadelbäume	
	Einzelbäume	
	Sträucher/Büsche	
	Zaunanlage (Bestand)	
•—•	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier Höhenbezugspunkt	(Planzeichen 15.14)
▨	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(Planzeichen 15.8)
☒	potentielle Altlastenverdachtsfläche (Tiefbohrung Cu Sp 127/73)	

54—○	grünordnerische Maßnahmen		
●	ASM1	🟨	ASM1/1
●	ASM2	🟦	ASM2/1
●	ASM3	🟫	ASM3/1
✕	ASM4	🟪	ASM4/1
○	ASM5	🟥	ASM5/1
●	ASM6		
▲	ASM7		
▭	ASM8		
✕	ASM9		

	nachrichtliche Übernahmen	
◈	geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)	
▭	Umgrenzung Vogelschutzgebiet (SPA)	(Planzeichen 13.3)
SPA	Vogelschutzgebiet	
🟪	Bahn- und Nebenanlagen	(Planzeichen 5.2.1.)
	Kennzeichnungen	
▨	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind SL - Sicherheitslinie	(Planzeichen 15.11.)
▨	Umgrenzung der Flächen, unter denen Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	(Planzeichen 15.08.)

SO-Photovoltaik 1 (B)	
GRZ	0,6
FH	5,0 m (max.)
OK (Module)	2,45 m (max.)

SO-Photovoltaik 2 (C)	
GRZ	0,6
FH	5,0 m (max.)
OK (Module)	2,45 m (max.)

SO-Photovoltaik 3 (D)	
GRZ	0,6
FH	5,0 m (max.)
OK (Module)	2,45 m (max.)

SO-Photovoltaik 4 (E)	
GRZ	0,6
FH	5,0 m (max.)
OK (Module)	2,45 m (max.)

SO-Photovoltaik 5 (F)	
GRZ	0,6
FH	5,0 m (max.)
OK (Module)	2,45 m (max.)

SO-Photovoltaik 6 (G)	
GRZ	0,6
FH	5,0 m (max.)
OK (Module)	2,45 m (max.)

SO-Photovoltaik 7 (H)	
GRZ	0,6
FH	5,0 m (max.)
OK (Module)	2,45 m (max.)

SO-Photovoltaik 8 (I)	
GRZ	0,6
FH	5,0 m (max.)
OK (Module)	2,45 m (max.)

SO Brauchtumspflege	
GRZ	0,4
FH	9,0 m (max.)
offene Bauweise	

0 300

Plangrundlage Vorabzug: ÖbVi Dipl.-Ing. Dieter Rosnau,
August-Bebel-Straße 16, 03130 Spremberg,
02.11.2021, DHHN2016

N

PLANZEICHNUNG (TEIL A Abschnitt 2)

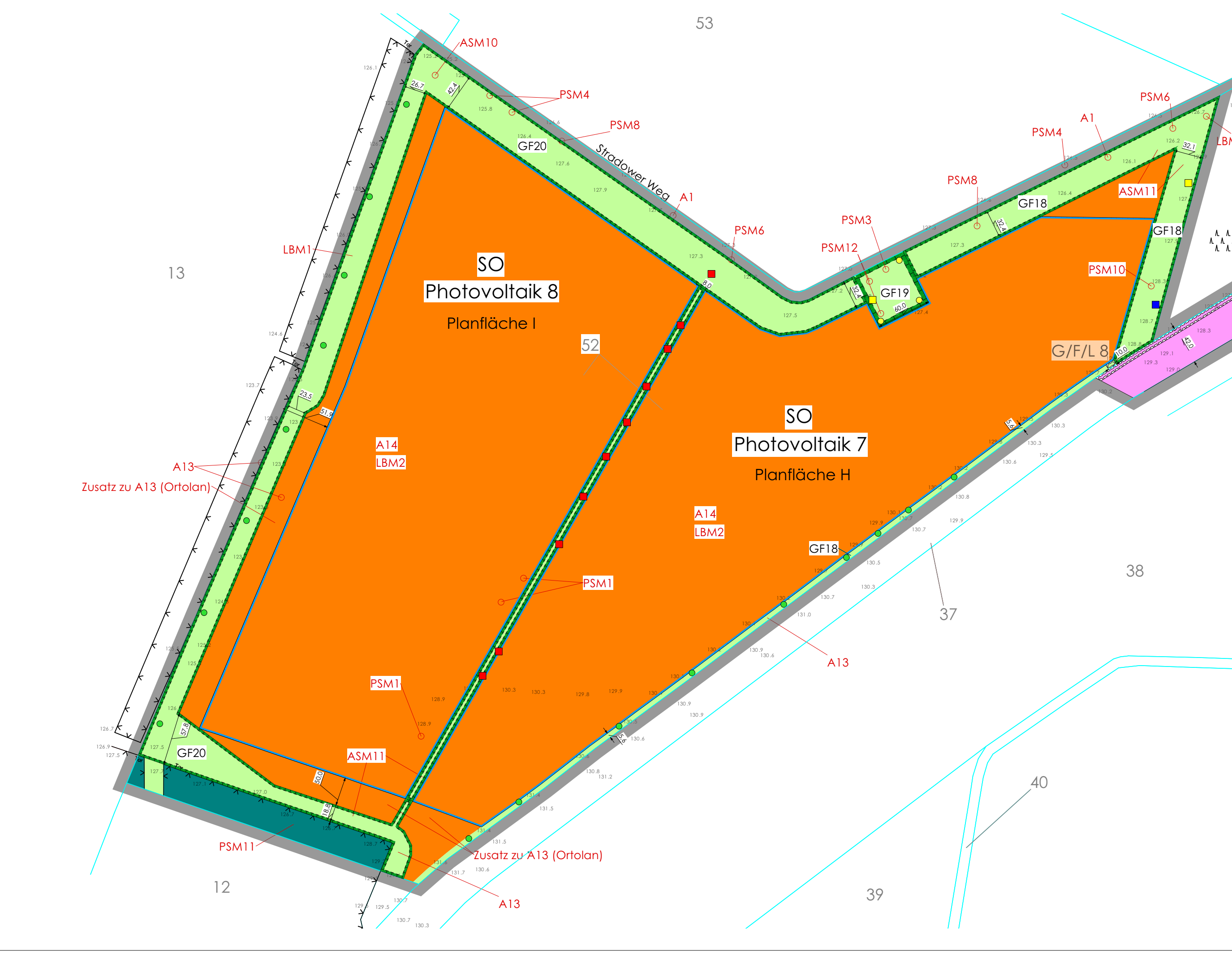

Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Bekanntmachung oder andere Nutzung dieses Dokuments, sowie dessen gestalterische Abänderung ist ohne Genehmigung der **kollektiv stadtsucht GmbH** nicht gestattet.

Maße und sonstige Angaben sind unverbindlich und vom Ausführenden auf der Baustelle vor Ort zu prüfen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A Abschnitt 1)

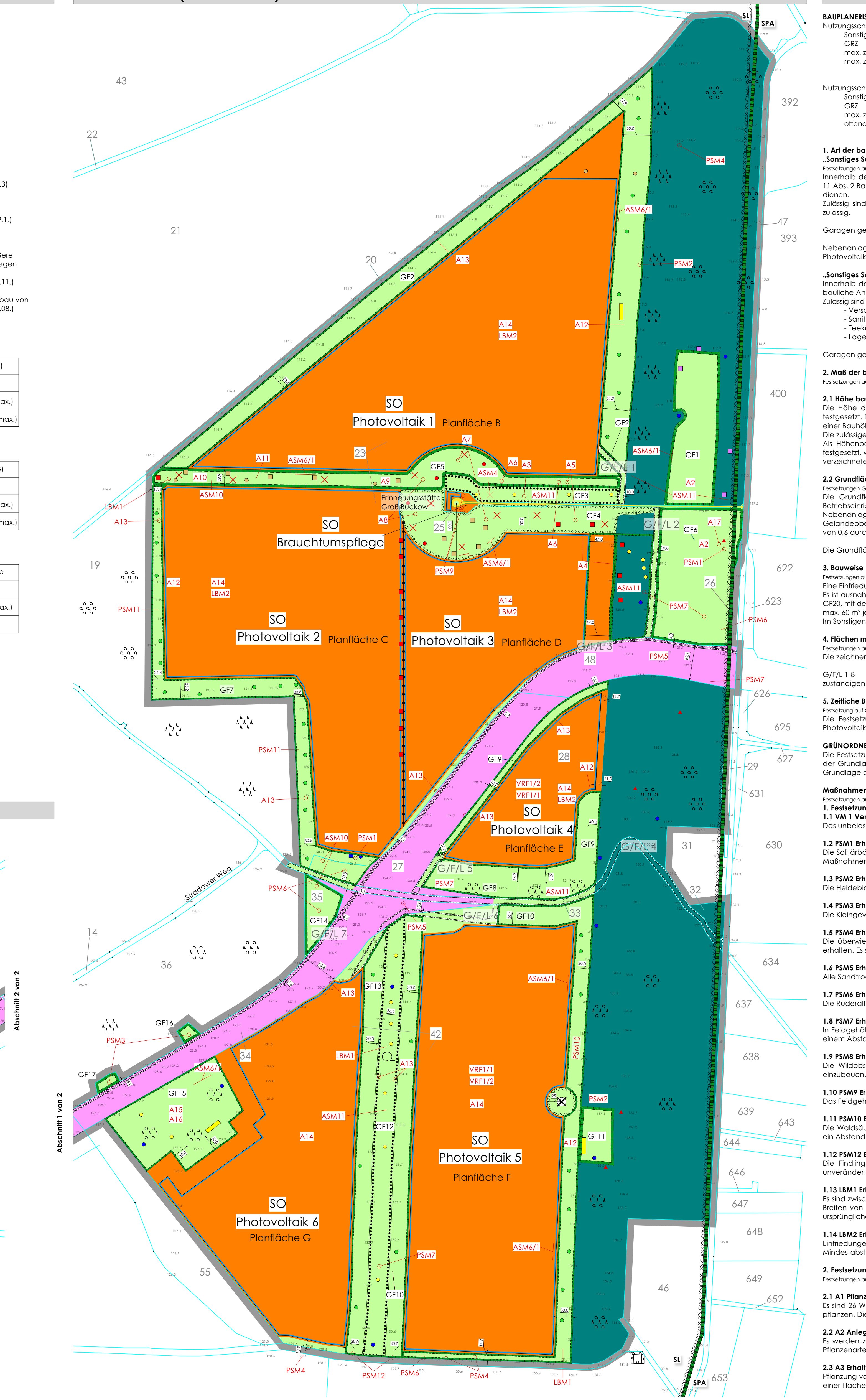

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

BAUPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Nutzungsschablone

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik" 1-8 (Planfläche B-I)	
GRZ	0,6
max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe (FH)	5,0 m
max. zulässige Modulhöhe	2,45 m

Nutzungsschablone

Sonstiges Sondergebiet „Brauchtumspflege"	
GRZ	0,4
max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe (FH)	9,0 m
offene Bauweise	

1. Art der baulichen Nutzung
„Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ 1-8 (Planfläche B-I)
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11, 12 und 14 BauNVO
Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ sind ausschließlich Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Sonnenenergie (Photovoltaik), dienen.
Zulässig sind Photovoltaikmodule und den Modulen untergeordnete technische Anlagen. Nachgeführte Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

Garagen gemäß § 12 BauNVO sind unzulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen und nur als erforderliche technische Anlagen zu den Photovoltaikmodulen zulässig.

„Sonstiges Sondergebiet Brauchtumspflege“
Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten „Sonstiges Sondergebiet Brauchtumspflege“ sind nur der Brauchtumspflege vereinsaffine bauliche Anlagen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig.
Zulässig sind bauliche Anlagen mit vereinsaffinen Nutzungen wie:
- Versammlungs- und Gemeinschaftsraum für Vereinsmitglieder,
- Sanitäre Anlagen,
- Teeküche,
- Lagerraum.

Garagen gemäß § 12 BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO

2.1 Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe der Photovoltaikmodule im SO-Photovoltaik ist mit max. 2,45 m über dem Höhenbezugspunkt gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude- und Firsthöhe im SO-Photovoltaik ist mit bis 5,0 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt. Einfriedungen sind mit einer Bauhöhe von max. 2,5 m über dem Höhenbezugspunkt zulässig.
Die zulässige Firsthöhe ist im Sondergebiet Brauchtumspflege auf max. 9,0 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt.
Als Höhenbezugspunkt für die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen wird die Höhenlage der vorhandenen Geländeoberfläche festgesetzt, welche dem diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Lage- und Höhenplan zu entnehmen ist. Zwischenwerte sind anhand der verzeichneten Werte durch lineare Interpolation zu ermitteln.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)
Festsetzungen Grundlage: §§ 17, 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO
Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ist für die Sondergebiete Photovoltaik als Obergrenze festgesetzt. Nebenanlagen für sonstige Betriebseinrichtungen wie Transformatoren und Wechselrichter sind im Sondergebebiet Photovoltaik mit max. 20 m² Grundfläche je Nebenanlage zulässig. Als überbaute Fläche wird, die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Hinzu kommen Flächen für Nebenanlagen und verfestigte Wege. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ von 0,6 durch die Grundflächen von Nebenanlagen bis zu 50 von Hundert ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO unzulässig.

Die Grundflächenzahl von 0,4 wird im Sondergebiet Brauchtumspflege als Obergrenze festgesetzt.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
Eine Einfriedung ist nur für die Sondergebiete Photovoltaik und Brauchtumspflege zulässig.
Es ist ausnahmsweise zulässig, die an die Sondergebiete Photovoltaik direkt angrenzenden Grünflächen GF2, GF7, GF9, GF10, GF17, GF18 und GF20, mit den Photovoltaikmodulen untergeordneten Anlagen und erforderlichen Nebenanlagen mit einer Grundfläche von max. 60 m² je Grünfläche zu bebauen.
Im Sonstigen Sondergebiet - Brauchtumspflege wird gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.

4. Flächen mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Die zeichnerisch festgesetzten mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen sind folgendermaßen zu belasten:

G/F/L 1-8 Die Flächen G/F/L 1-8 sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger:innen zu belasten.

5. Zeitliche Befristung der Nutzung
Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 2 BauGB
Die Festsetzungen der Planzeichnung (Teil A) und die zugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B) für die Sonstigen Sondergebiete Photovoltaik 1-8 bestimmen die Zulässigkeit von Vorhaben und deren Betrieb für maximal 33 Jahre ab dem 01.08.2024 (§ 9 Abs. 2 BauGB).

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
Die Festsetzungen für die Vermeidungs-, Verringerungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wie auch die Artenschutzmaßnahmen sind auf der Grundlage der Naturschutzgesetzgebung, der Anforderungen des Gewässerschutzes gem. Wassergesetz, der HVE 2009 und auf der Grundlage des geltenden Flächennutzungs-planes erarbeitet worden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung des Eingriffs und zum Erhalt bestimmter Biotope
Festsetzungen auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
1. Festsetzung Schutzgut Boden, Wasser, Biotoptypen, Pflanzen und Immissionen
1.1 VM 1 Versickerung von Niederschlagswasser
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich flächig zu versickern.

1.2 PSM1 Erhalt der Solitärbäume
Die Solitärbäume sind als wesentliche Strukturelemente und Habitate zu erhalten. Der Bestand ist während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

1.3 PSM2 Erhalt der Heidebiotope
Die Heidebiotope sind zu erhalten. Zu ihnen ist durch die baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 50 m zu halten.

1.4 PSM3 Erhalt der Kleingewässer mit Ufergehölzen
Die Kleingewässer sind mit ihren Ufergehölzen und einem Abstand der Einfriedung zu den Ufergehölzen von mindestens 30 m zu erhalten.

1.5 PSM4 Erhalt der Gräben
Die überwiegend trockengefallenen Gräben sind mit der Binsenvegetation wie auch den Ruderalfluren der Böschungen vollständig zu erhalten. Es sind keine Verfüllungen oder Aufweitungen vorzunehmen bzw. weitere Überfahrten einzubauen.

1.6 PSM5 Erhalt des Sandtrockenrasens
Alle Sandtrockenrasenbiotope sind zu erhalten und während des Aufbaus der Anlagen und Einfriedungen vor Überfahrungen zu schützen.

1.7 PSM6 Erhalt der Rudelralfluren als Trittsteinbiotope
Die Ruderalfluren entlang der Wege sind in ihrem Bestand an autochtonen Arten zu erhalten.

1.8 PSM7 Erhalt der Feldhecken, Feldgehölze und Hecken
In Feldgehölze, Feldhecken und Hecken ist nicht einzugreifen. Die Gehölzstrukturen sind unverändert zu erhalten. Die Einfriedungen sind mit einem Abstand von mindestens 30 m bis 57 m einzubauen.

1.9 PSM8 Erhalt der Wildobst- und Obstbaumreihe südlich vom Stradower Weg
Die Wildobst- und Obstbaumreihe ist in ihrem Bestand zu erhalten. Die Einfriedungen sind mit einem Abstand von mindestens 30 m einzubauen.

1.10 PSM9 Erhaltung Feldgehölz an der Erinnerungsstätte Groß Buckow
Das Feldgehölz ist in seiner Flächenausdehnung im SO-Brauchtumspflege außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu erhalten.

1.11 PSM10 Erhalt der Waldsäume
Die Waldsäume/Waldränder zu den Planflächen SO-PV5 (F)und SO-PV7 (H) sind ohne Begradigungen oder Rückschnitte zu erhalten. Es ist ein Abstand von 30 bis 52 m zwischen Biotop und Einfriedungen auszubilden.

1.12 PSM12 Erhalt aller Findlinge und Lesesteinhaufen
Die Findlinge wie auch die Steinlesehaufen bzw. auch Haufwerke aus einem Gemisch aus Boden und Findlingen/Lesegestein sind unverändert zu erhalten.

1.13 LBM1 Erhalt von Wildwechseln
Es sind zwischen den SO-PV1 (B), 2 (C) und 3 (D) sowie 4 (E) und 5 (F) Wildwechselkorridore in Ost-Westrichtung und in Nord-Südrichtung mit Breiten von 30 bis 50 m sowie 50 bis 100 m und einer Gesamtfläche von 5 ha zu erhalten und mit den erforderlichen Strukturen auf den ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen auszustatten.

1.14 LBM2 Erhalt des Biotopverbundes
Einfriedungen der SO-PV1-8 (B-I) sind für Kleintiere insbesondere Kleinsäuger durchlässig zu gestalten. Der Zaun ist bodenfrei mit einem Mindestabstand von 10 bis 20 cm zwischen Boden und Zaun zu errichten.

2. Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

2.1 A1 Pflanzung von Wildobst- und Obstbäumen zur Lückenschließung in der Obstbaumreihe
Es sind 26 Wildobst- und Obstbäume zum Auffüllen der Lücken in der Baumreihe des „Stradower Weges“ mit einer Fläche vom 1.144 m² zu pflanzen. Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.2 A2 Anlegen von „Streuobstwiesen“ beidseitig der Zufahrt zur Erinnerungsstätte Groß Buckow
Es werden zwei Streuobstwiesen mit insgesamt 35 Obstbäumen angepflanzt und 3,2 ha Frischwiese im südlichen Teilbereich angesät. Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.3 A3 Erhaltungs- und Erneuerungspflanzung des nördlichen Feldgehölzes an der Erinnerungsstätte Groß Buckow
Pflanzung von 15 Großsträuchern, 10 Kleinbäumen, 15 mittelgroßen Bäumen und 10 Großbäumen innerhalb des nördlichen Feldgehölzes auf einer Fläche von 0,46 ha als Ersatz für die abgestorbenen Bäume. Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.4 A4 Berankung der nordöstlichen und nördlichen Zäune des SO-PV2 (C)
Der nördliche und nordöstliche Grenzzaun ist durch Klettergehölze einschließlich Dornensträucher auf einer Länge von 520 m und einer Fläche von 0,714 ha zu begrünen. Es sind insgesamt 400 Stück Klettergehölze und 320 Stück Dornensträucher zu pflanzen. Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.5 A5 Pflanzung von Baum-Strauchgruppen und Strauchgruppen und Solitär in der erweiterten Fläche zur Erinnerungsstätte Groß Buckow
Es sind 5 Großbäume, 7 mittelgroße Bäume, 20 Kleinbäume und 200 Sträucher innerhalb der Erweiterungsfläche von 2.850 m² zu pflanzen. Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.6 A6 Ansaat von Sandtrockenrasen mit Wildblumen in sandigen Randzonen außerhalb der Einfriedung der Sondergebiete auf der Erweiterungsfläche der Erinnerungsstätte Groß Buckow
Es sind insgesamt 159.477 m² in Randzonen und 10.800 m² an der Erinnerungsstätte mit einer Mischung aus Sandtrockenrasen und Wildblumen/Wildstauden für trockene Standorte zu begrünen. Die Gräser- und Wildblumenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.7 A7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Klettergehölzen im Wildwechselbereich Ost-West, Ostseite, der SO-PV1-3 (B-D)
Es sind 5 mittelgroße Bäume, 30 Kleinbäume, 350 Sträucher und 200 Klettergehölze innerhalb des Wildwechsels anzupflanzen. Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.8 A8 Ansaat von Sandtrockenrasen und Wildblumen/Wildstauden für trockene sandige Standorte im Wildwechsel Ost-West, Ostseite, der SO-PV1-3 (B-D)
Es sind insgesamt 25.000 m² mit einer Mischung aus Sandtrockenrasen und Wildblumen/Wildstauden für trockene Standorte zu begrünen. Die Gräser- und Wildblumenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.9 A9 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Klettergehölzen im Wildwechselbereich Ost-West, Westseite, der SO-PV1 und 2 (B, C)
Es sind 90 Dornensträucher, 3 mittelgroße Bäume, 7 Kleinbäume und 170 Klettergehölze innerhalb des Wildwechsels anzupflanzen. Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.10 A10 Kleinflächensaat von Sandtrockenrasen und Wildblumen/Wildstauden für trockene sandige Standorte im Wildwechsel Ost-West, Westseite, der SO-PV1 und 2 (B und C)
Es sind insgesamt 3.000 m² nur als Kleinflächen innerhalb sonstiger nicht begrünter offener Sandflächen mit einer Mischung aus Sandtrockenrasen und Wildblumen/Wildstauden für trockene Standorte zu begrünen. Die Gräser- und Wildblumenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen. Die Sandflächen sind mit geeigneten Maßnahmen während der Laufzeit der Solaranlage offen zu halten.

2.11 A11 Unterlassung von Saaten im Wildwechselbereich Ost-West, Westseite, der SO-PV1 und 2 (B und C)
Die Wildwechselfläche West ist überwiegend, ca. 0,9 bis 1,0 ha als offene Sandfläche zu erhalten. Diese sind während der Laufzeit der Solaranlage von Pflanzenaufwuchs alle 2 bis 3 Jahre zu befreien.

2.12 A12 Mulchsaat von Sandtrockenrasen, Heiden und Ruderalfluren trockener Standorte für die Abstandsflächen zwischen dem Heidebiotop und den Einfriedungen von mindestens 20 m Breite
Es sind insgesamt an der Ostseite des SO-PV1 (B) 20.578 m², des SO-PV4 (E) 7.400 m², des SO-PV5 (F) 24.000 m² und des SO-PV2 (C) 13.200 m² mit Mulchsaaten von Sandtrockenrasen, Heiden und Ruderalfluren trockener Standorte anzusäen.

2.13 A13 Blühstreifen- und Offenlandsaaten für trockene und frische Standorte mit Einmischungen von Wildblumen mit öl- und eiweißhaltigen Saaten innerhalb der Einfriedungsflächen
Es sind insgesamt 65.755 m² Flächen und Blühstreifen für trockene und frische Standorte mit Einmischungen von Wildblumen mit öl- und eiweißhaltigen Samen im Bereich SO-PV1 (B) 7.867 m²; SO-PV3 (D) 9.005 m²; SO-PV4 (E) 1.958 m²; SO-PV6 (G) 10.774 m²; SP-PV7 (H) 8.229 m²; SP-PV8 (I) 22.562 m² und des Zwischenraumes SO-PV7/8 (H/I) anzusäen. Die Saatgutarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

2.14 A14 Überlassung der SO-PV1-8 (B-I) der Solaranlage außerhalb der Blühstreifen-saaten der natürlichen Sukzession
Es sind insgesamt 91 ha der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Sukzessionsflächen sind nur nach Bedarf und überwiegend in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zu pflegen. Es sind im Wechsel jeweils von Jahr zu Jahr und unter Beachtung der Wüchsigkeit Flächen 1-mal oder nur die Hälfte bzw. innerhalb einer Zeitspanne von drei Jahren jeweils nur 1/3 der jeweiligen Planflächen pro Jahr durch Mahd oder Beweidung mittels Schafen zu pflegen.

2.15 A15 Herstellen der Umgebung des Kleingewässers im nordwestlichen Teil des SO-PV6 (G) mit Ufergestaltung
Herstellen der Uferausgestaltung von 750 m² als Frischwiese und 12.000 m² offene Sandstellen mit Lesegestein und Mager-/Sandtrockenrasenansaat.

2.16 A16 Herstellen eines Kleingewässers nordwestlich des SO-PV6 (G)
Als Wildtränke und als Löschwasserreservoir wird ein mittels Flaschenton gedichtetes Kleingewässer mit 150 m² Wasserfläche und einem sandigen/grobkiesigen Uferbereich hergestellt. Das Gewässer wird ab einem Wasserstand von 50 cm befüllt.

2.17 A17 Herstellen eines temporären Kleingewässers im Bereich der südlichen Streuobstwiese
Mittels Flaschenton wird ein gedichtetes Kleingewässer mit 35 m² und einem sandigen/grobkiesigen Uferbereich hergestellt.

2.18 A18 Ansaat von 5m breiten Blühstreifen innerhalb und entlang der Einfriedungen
Innerhalb der Einfriedungen sind die Abstände zwischen Einfriedungen und Solarmodulen von mindestens 5 m als Blühstreifen anzusäen. Die Saatgutarten sind der hauptartenliste zu entnehmen.

3. Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz im Zuge der Baumaßnahmen bis 3 Monate nach der Fertigstellung der jeweiligen Planfläche
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
3.1 ASM1 Nisthilfen für den Wiedehopf
Insgesamt sind 12 Nisthilfen (hohle Baumstämme) für den Wiedehopf an folgenden Standorten einzubringen:
- 2 im Kiefernforst zwischen der Streuobstwiese A2 und im Gehölzbestand des ehemaligen Hofes südlich der Zufahrt zur Erinnerungsstätte Groß Buckow
- eine im östlichen Gehölzbestandsriegel der GF1,
- eine zum Solitärbaum des SO-PV2 (C),
- 2 zum Landwirtschaftsgehöft auf der angrenzenden SO-PV4 (E),
- eine in der Lichtung am Waldrand,
- eine weitere im Waldrand des nördlichen Walds,
- eine in dem Feldgehölz des SO-PV5 (F),
- und 3 auf dem SO-PV6 (G), davon eine an dem Feldgehölz, eine am Waldrand und eine weitere zum Gehölz am Kleingewässer.

3.2 ASM2 Herstellen von Steinschmätzer Nistplätzen
Herstellen von 5 Steinschmätzer-Nistplätzen durch das Aufschütten von Findlings-Lesesteinhaufen mit Brutröhre innerhalb der angelegten Heidebiotope.

3.3 ASM3 Herstellen von Haufwerkschüttungen
Schüttung von 40 Haufwerken aus Lesegestein, Füllboden und Wurzelstubben mit einer Menge von 1,5 m³ bis 2 m³. Es ist je Haufwerk eine Brutröhre zu integrieren. Weitere 10 Haufwerke mit 2 bis 3 m³ sind aus Wurzelkörpern zu setzen und 5 Haufwerke mit ca. 2 m³ aus Astwerk und Hackschnitzel.

3.4 ASM4 Nisthilfe für Schleiereule/Waldohreule
Eine Nisthilfe für die Eulen ist im Bereich des Feldgehölzes in der Zufahrt zur Erinnerungsstätte Groß Buckow anzubringen.

3.5 ASM5 Anbringen von Meisen- und Sperlingsnisthilfen
Es sind insgesamt 20 Nisthilfen für Kohl- und Blaumeisen sowie für Feldsperlinge mit Einfluglochgröße 32 mm, an den vorhandenen Baumbestand der Feldgehölze/Feldhecken anzubringen.

3.6 ASM6 Anbringen von Staren-Nisthilfen
Es sind 4 Nisthilfen, Einfluglochgröße 45 mm, als Nisthilfe für Höhlenbrüter an den vorhandenen Baumbestand anzubringen.

3.7 ASM7 Anbringen von Fledermaus-Quartierkästen
Es sind 5 Fledermaus-Quartierkästen, davon 2 Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen (1 FW), ein Großraumquartier (AS3) und 2 Flachkästen im Baumbestand anzubringen.

3.8 ASM8 Herstellen von „Zauneidechsenanlage mit Steinriegel“
Herstellen von 3 „Zauneidechsenanlagen mit Steinriegel“, davon je eine im Bereich der SO-PV1 (B) sowie SO-PV5 und 6 (F und G).

3.9 ASM9 Herstellen von kleinen Erdwällen und Gruben innerhalb der Wildkorridore
Es sind insgesamt 11 kleine Erdwälle (Gesamtlänge 70 cm) mit der Ausrichtung Ost-West und einer Höhe von ca. 1,00 m und einer Wallfußbreite von 1,50 bis 3,00 m sowie von Längen zwischen 2 bis 9 m herzustellen. Zu den Erdwällen sind die Gruben des Bodenaushubes unausgeformt zu belassen. Die Elemente sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

3.10 ASM10 Erhalt und Förderung möglicher Brutreviere für Brachpieper
Es ist auf insgesamt mindestens 3 Flächen der Aufwuchs durch Fräsen, Pflügen und auch Mulchung jeweils im Wechsel von aufstrebenden Aufwüchsen unter Beibehaltung von Gebüschen freizuhalten. Es sind sandige Bereiche auszuwählen, die zusätzlich in Teilmosaiken mit grobem Kies, Natursteinschotter oder auch Gestein aus dem Tagebau gestaltet werden.

3.11 ASM11 Pflege der Blühwiesen und -streifen, der Heidebiotope, Trockenrasen und Streuobstwiesen sowie der Sukzessionsflächen innerhalb der Sondergebiete und der Gebüsche, Landschaftshecken und Baumgruppen

ASM11-1	Pflege der Blühwiesen und -streifen, der Heidebiotope, Trockenrasen und Streuobstwiesen, insgesamt ca. 34 ha
ASM11-2	Pflege der Sukzessionsflächeninnerhalb der Solarflächen, ca. 91 ha
ASM11-3	Pflege der Gebüsche, Feldhecken und Baumgruppen mit einer Fläche von 5,8 ha in einem Turnus von 2.320 m² je Jahr auf Gerüsthölzer und einer Aufwuchsaktivierung.

4. Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz 8 Jahre nach Fertigstellung der jeweiligen Planfläche
4.1 ASM1/1 Nisthilfe für den Wiedehopf
2 Nisthilfen (hohle Baumstämme) für den Wiedehopf sind im Bereich der SO-PV5 und 6 (F und G), davon eine am Waldsaum, eine in der erweiterten Gehölzpflanzung zum Kleingewässer am „Stradower Weg“ mit der Wildobst- und Obstbaumreihe anzubringen.

4.2 ASM2/1 Nisthilfe für Schleiereule/Waldohreule
Zwei Nisthilfen für die Schleiereule/Waldohreule, davon eine im Bereich des Waldsaums an der Ostgrenze des SO-PV7 (H) und eine am Solitärbaum der südlichen Grenze des SO-PV2 (C) anzubringen.

4.3 ASM3/1 Anbringen von Meisen- und Sperlingsnisthilfen
Es sind insgesamt 10 Nisthilfen für Kohl- und Blaumeisen sowie für Feldsperlinge mit Einfluglochgröße 32 mm an den vorhandenen Kleinbaum- und Großstrauchpflanzungen innerhalb der Wildwechsel zwischen den SO-PV1, 2 und 3 (B-D) anzubringen.

4.4 ASM4/1 Anbringen von Staren-Nisthilfen
Es sind 4 Nisthilfen, Einfluglochgröße 45 mm, als Nisthilfe für Höhlenbrüter in der Streuobstwiese auf der GF1 anzubringen.

4.5 ASM5/1 Anbringen von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter
Es sind 25 Nisthilfen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter für die Gehölzpflanzungen innerhalb der Wildwechsel der SO-PV1, 2 und 3 (B-D) sowie für die Klettergehölzflächen der Zäune und der Heckenpflanzungen nördlicher und nordöstlicher Grenzbereich SO-PV3 (D) anzubringen.

4.6 ASM6/1 Herstellen von Benjeshecken
Herstellen von Benjeshecken innerhalb der Wildwechselkorridore, der Fläche der Erinnerungsstätte zu Groß Buckow, der Heidebiotope und der geplanten Streuobstwiese.

4.6 ASM6/1 Herstellen von Benjeshecken
Herstellen von Benjeshecken innerhalb der Wildwechselkorridore, der Fläche der Erinnerungsstätte zu Groß Buckow, der Heidebiotope und der geplanten Streuobstwiese.

5. Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz als Versuch zur Gewinnung von Erkenntnissen zu Bodenbrütern unter besonders geschützten Bedingungen auf den SO-PV4 oder 5 (E, F)

5.1 VRF1/1 Herstellung der Einfriedung
Die Einfriedung der Planflächen SO-PV4 (E) oder SO-PV5 (F) erfolgt nur um den Außenring. Die Zaunanlage wird mit einem Unterbuddlungsschutz errichtet, aber durchlässig für Igel und Hasen angelegt.

5.2 VRF1/2 Ansaat der Flächen
Das SO-PV4 (E) mit 4,8 ha oder das SO-PV5 (F) mit 20 ha sind zu 30% mit einer Gräser-Wildblumen-Futterpflanzenmischung (Pflanzen mit ölhaltigen Samen) anzusäen.

6. Hauptartenliste
Bäume, Sträucher und Klettergehölze

I.I Für Maßnahme *A1* ***Pflanzung von Wildobst- und Obstbäumen zur Lückenschließung in der Obstbaumreihe***

Wild-Apfel	*Malus sylvestris*
Apfel „Roter Eiserapfel“	*Malus domestica „Roter Eiserapfel“*
Apfel „Charlamowsky“	*Malus domestica „Charlamowsky“*
Wild-Birne	*Pyrus pyraster*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*

I.II Für Maßnahme *A2* ***Anlegen einer Streuobstwiese auf der Planfläche GF1***

Apfel	*„Baumanns Renette“*
	„Charlamowsky“
	„Croncels“
	„Danzinger Kantapfel“
	„Elstar“
	„Goldparmäne“
	„Grahams Jubiläum“
	„Gravensteiner“
	„Hasenkopf“
	„Jakob Lebel“
	„James Grieve“
	„Jonathan“
	„Kaiser Wilhelm“
	„Nelkenapfel“
	„Ontario“
	„Weißer Klarapfel“
Birne	*„Alexander Lucas“*
	„Blutbirne“
	„Clapps Liebling“
	„Gute Graue“
	„Gute Luise“
	„Wiliams Christ“
	„Zuckerbirne“
	„Pastorenbirne“
Sauerkirsche	*„Köröser Weichsel“*
	„Ludwigs Frühe“
	„Morellenfeuer“
	„Rote Maikirsche“
	„Schattenmorelle“
Pflaume	*Hauszwetsche*
	„Anna Späth“
	„Große Grüne Reneklode“
	„Bühler Frühzwetsche“
	„Kirkes Pflaume“
	„Königin Viktoria“
	„Mirabelle von Nancy“
	„Ontariopflaume“
	„President“
	„Wangenheims Frühzwetsche“
	„Spilling“

I.III Für Maßnahme *A3* ***Erhaltungs- und Erneuerungspflanzung des nördlichen Feldgehölz am Denkmal Groß Buckow***

Winter-Linde	*Tilia cordata*
Wild-Birne	*Pyrus pyraster*
Eß-Kastanie	*Castanea sativa*
Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Blutroter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Hecken-Rose	*Rosa corymbifera*
Schlehe	*Prunus spinosa*

I.IV Für Maßnahme *A4* ***Berankung der nordöstlichen und nördlichen Zäune der Planfläche SO-PV4***

Wilde Brombeere	*Rubus fruticosa*
Sorbische Brombeere	*Rubus sorbicus*
Gemeiner Hopfen	*Humulus lupulus*
Gemeiner Efeu	*Hedera helix*

I.V Für Maßnahme *A5* ***Pflanzung von Baum-Strauchgruppen und Strauchgruppen und Solitär in der erweiterten Fläche zur Erinnerungsstätte Groß Buckow***

Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Wild-Birne	*Pyrus pyraster*
Eß-Kastanie	*Castanea sativa*
Wild-Apfel	*Malus sylvestris*
Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*
Wald-Kiefer	*Pinus sylvestris*
Besen-Ginster	*Cytisus scoparius*
Hunds-Rose	*Rosa canina*
Hecken-Rose	*Rosa corymbifera*
Graugrüne Rose	*Rosa dumalis*
Rauhblättrige Rose	*Rosa jundzillii*
Schlehe	*Prunus spinosa*

I.VI Für Maßnahme *A7* ***Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Klettergehölzen im Wildwechselbereich Ost-West, Ostseite, der Planflächen SO-PV1-3***

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Gemeine Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Pflaume	*Prunus domestica „Hauszwetsche“*
Roter Eiserapfel	*Malus domestica „Roter Eiserapfel“*
Trauben-Eiche	*Quercus petraea*
Wald-Kiefer	*Pinus sylvestris*
Walnuss	*Juglans regia*
Wild-Birne	*Pyrus pyraster*
Winter-Linde	*Tilia cordata*
Blutroter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Brombeere	*Rubus fruticosus*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Gemeines Pfaffenhütchen	*Euonymus europaea*
Graugrüne Rose	*Rosa dumalis*
Hasel	*Corylus avellana*
Hecken-Rose	*Rosa corymbifera*
Hunds-Rose	*Rosa canina*
Rauhblättrige Rose	*Rosa jundzillii*
Sal-Weide	*Salix caprea*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Wein-Rose	*Rosa rubiginosa*

I.VII Für Maßnahme *A9* ***Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Klettergehölzen im Wildwechselbereich Ost-West, Ostseite, der Planfläche SO-PV1-2***

Eß-Kastanie	*Castanea sativa*
Gemeine Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Pflaume	*Prunus domestica „Hauszwetsche“*
Roter Eiserapfel	*Malus domestica „Roter Eiserapfel“*
Brombeere	*Rubus fruticosus*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Graugrüne Rose	*Rosa dumalis*
Hasel	*Corylus avellana*
Hecken-Rose	*Rosa corymbifera*
Hunds-Rose	*Rosa canina*
Rauhblättrige Rose	*Rosa jundzillii*

Gräser, Wildblumen, Stauden

I.VIII. Für Maßnahme *A9* ***Sandtrockenrasen mit Wildblumen***

Silbergrasrasen mit
Einmischung autochthoner Blühpflanzen, wie: 20 g/m²
Sand-Strohblume, Sand-Thymian, + 5 g/m²
Berg-Sandknöpfchen, Kleines Habichtskraut
Karthäuser-Nelke, Heide-Nelke, Gras-Nelke

7. Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs
ASM12 Anlegen von Feldlerchenfenstern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
Es sind 81 Feldlerchenfenster außerhalb des Geltungsbereiches herzustellen. Diese sind auf Ackerland (z.B. Wintergetreide, Winterraps) oder Grünland mit einer Größe von mindestens 20 m², z.B. 6 m x 3,40 m, anzulegen. Es sind folgende Abstände einzuhalten: 100 m zum Waldrand, 50 m zu Hecken und 25 m zu Wegen. Fahrspuren sind von der Anlage von Feldlerchenfenster ausgenommen. Die Feldlerchenfenster sind zu Beginn der Bauarbeiten (mit der Herbstaussaat - Ackerland) bzw. spätestens bis zur darauffolgenden Brutzeit (März)- Grasland (Grubbern, Schälen u.ä.) funktionsfähig herzustellen.

I.IX. Für Maßnahme *A13* ***Blühstreifensaaten für mäßig trockene bis frische Standorte***

Landschaftsrasen mit Blühstreifenmischung für trockene und frische Standorte aus autochtonen Saatgut, wie:
Gemeine Nachtkerze, Natternkopf Scabiosen-Flockenblume, Rübsen, Weg-Warte, Odermennig, Blaue Lupine, Besenrauke, Wermut, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Salbei, Rainkohl, Echtes Barbenkraut, Schmalblättriger Doppelsame, Huflattich, Aufrechtes Fingerkraut, Kleiner Wiesenknopf, Hasenklee, Echter und Weißer Steinklee, Hopfenklee, Mittlerer Klee, Wilde Möhre, Gemeiner Hornklee, Tüpfel-Johanniskraut, Rainfarn, Lupine, Kleine Bibernelle, Schierlings-Reiherschnabel, Acker-Hornkraut, Echte Goldrute, Gemeiner Andorn, Taubenkropf-Leimkraut, Nickendes Leimkraut, Lämmersalat, Echtes Tausendgüldenkraut, Gemeiner Hohlzahn, Schwarze Königskerze, Großblütige Königskerze, Gemeines Leinkraut, Acker-Witwenblume, Rundblättrige Glockenblume, Gemeiner Feinstrahl, Wiesen-Margerite, Gemeine Schafgarbe, Gemeine Eberwurz, Gemeine Flockenblume, Wiesen-Bocksbart, Wiesen-Margerite, Wiesen-Glockenblume, Gemeines Habichtskraut
20 g/m²
+ 8 g/m²

I.X. Für Maßnahme *VRF1/2* ***Ansaat der Flächen in einem eventuellen Versuchsareal***
Schafschwingel mit Wildblumenarten, wie A13, und *Hederich, Rübsen, Winterraps, Sommerraps, Lein, Mohn, Buchweizen,* 25 g/m²
+ 8 g/m²

I.XI **Ansaat randstreifen mit öl- und eiweißhaltigen Pflanzen** Mischung 20 g/m²

Blaue Lupine	*Lupinus angustifolius*
Gelbe Lupine	*Lupinus luteus*
Hederich	*Raphanus raphanistrum*
Rübsen	*Brassica rapa*
Buchweizen	*Fagopyrun esculentum*
Saatmohn	*Papaver dubium*
Klatschmohn	*Papaver rhoeas*
Acker-Rittersporn	*Consolida regalis*
Ausdauernder Lein	*Linum perenne*
Purgier-Lein	*Linum catharticum*
Schopf-Hufeisenklee	*Hippocrepis comosa*
Ackersenf	*Sinapis arvensis*
Luzerne	*Medicago sativa*
Zaun-Wicke	*Vicia sepium*
Vogel-Wicke	*Vicia cracca*
Knollen-Platterbse	*Lathyrus tuberosus*
Futter-Esparsette	*Onobrychis viciifolia*
Bunte Kronwicke	*Coronilla varia*
Löwenzahn	*Taraxacum officinale*
Wilde Möhre	*Daucus carota*
Hauhechel	*Ononis repens*
Winter-Roggen	*Secale cerale*

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Der Bebauungsplan „Solarpark Groß Buckow“ liegt innerhalb des SPA-Gebiets „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“.

KENNZEICHNUNGEN

Der Bebauungsplan „Solarpark Groß Buckow“ liegt größtenteils innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebau Welzow-Süd.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg/Grodk vom 03.03.2021. Der Beschluss wurde am 19.03.2021 im Amtsblatt für die Stadt Spremberg/Grodk ortsüblich bekannt gemacht.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Landesplanungsvertrag i.d.F. vom 01.02.2008 beteiligt worden.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

3. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 109, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 während der Dienstzeiten frühzeitig öffentlich ausgelegen. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet, ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.12.2021 im Amtsblatt für die Stadt Spremberg/Grodk ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Vorentwurf des FNP mit der Begründung wurden in der Zeit der Auslegung auch im Internet unter www.spremberg.de veröffentlicht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

4. Die Stadt Spremberg/Grodk hat am .... den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, haben in der Zeit vom .... bis einschließlich .... während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .... im Amtsblatt für die Stadt Spremberg/Grodk ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelungen des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

7. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg/Grodk hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde am .... von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg/Grodk beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

10. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes als Ersatzbekanntmachung i.S. des § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung wird hiermit angeordnet.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

11. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... im Amtsblatt für die Stadt Spremberg/Grodk ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am .... in Kraft getreten.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ________________
Bürgermeisterin

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom .... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Spremberg/Grodk, den .... Siegel ____________________
ÖbVI

HINWEISE

Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 09. November 2018 verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der Verordnung unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Bodendenkmal
Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Münzen, Knochen u.a. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren und für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4, § 12 BbgDSchG).

Bohrlochbergbau
Bohrstandorte gelten als potenzielle Altlastenverdachtsflächen. Möglich ist, dass sich in diesem Umfeld einfache Gruben (sogenannte Schlammgruben) befinden, die zur Ablagerung bzw. Entsorgung von Bohrrückständen genutzt wurden. Beim Auftreten solcher Gruben im Rahmen der Schachtarbeiten sollten die Bautätigkeiten verlagert werden. Nähere Auskünfte erteilt der Landkreis Spree-Neiße.

Das UG befindet sich teilweise innerhalb des abgabepflichtigen Risswerkes/ des Bestandskartenwerkes Eisenbahn. Es befinden sich bergbauliche Anlagen im Vorhabenbereich (Brunnen, Pegel, Höhenfestpunkte). Diese müssen in Bestand und Zugänglichkeit gesichert sein. Vorhandene Festpunkte zur Vermessung müssen erhalten bleiben und jederzeit zugänglich sein. Sollte in Ausnahmefällen die Vernichtung eines Messpunktes unumgänglich sein, ist dies mit der Markscheiderei vorher abzustimmen. Die Markscheiderei entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuvermarkung.

NEBENZEICHNUNGEN

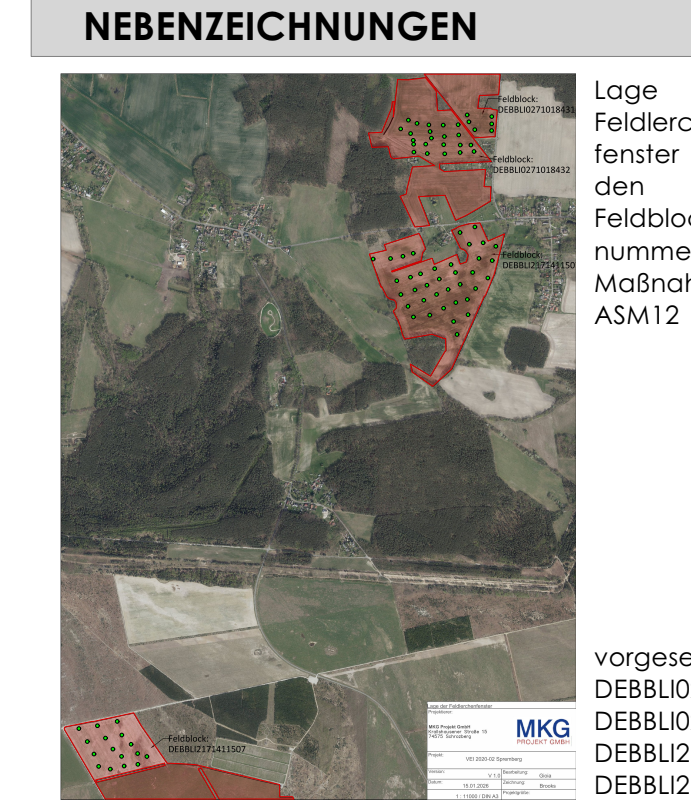

Lage der Feldlerchenfenster in den Feldblocknummern Maßnahme ASM12

vorgesehene Feldblöcke:
DEBBLI0271018431,
DEBBLI0271018432,
DEBBLI217141150,
DEBBLI2171411507

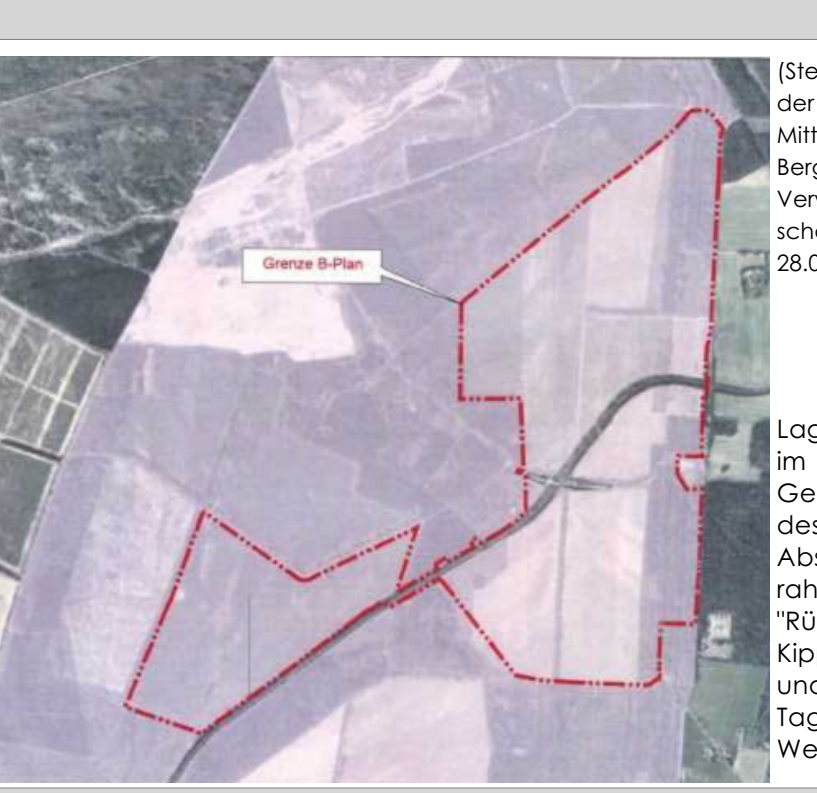

(Stellungnahme der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, 28.01.2022)

Lage des B-Plans im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsrahmenplan "Rückwärtige Kippenflächen und Randgebiete Tagebau Welzow-Süd"

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß:
- Baugesetzbuch (**BauGB**)in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatschG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (**BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).
- Brandenburgische Bauordnung (**BbgBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

ÜBERSICHT

(Geoportal Landkreis Spree-Neiße, Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, o. M.)

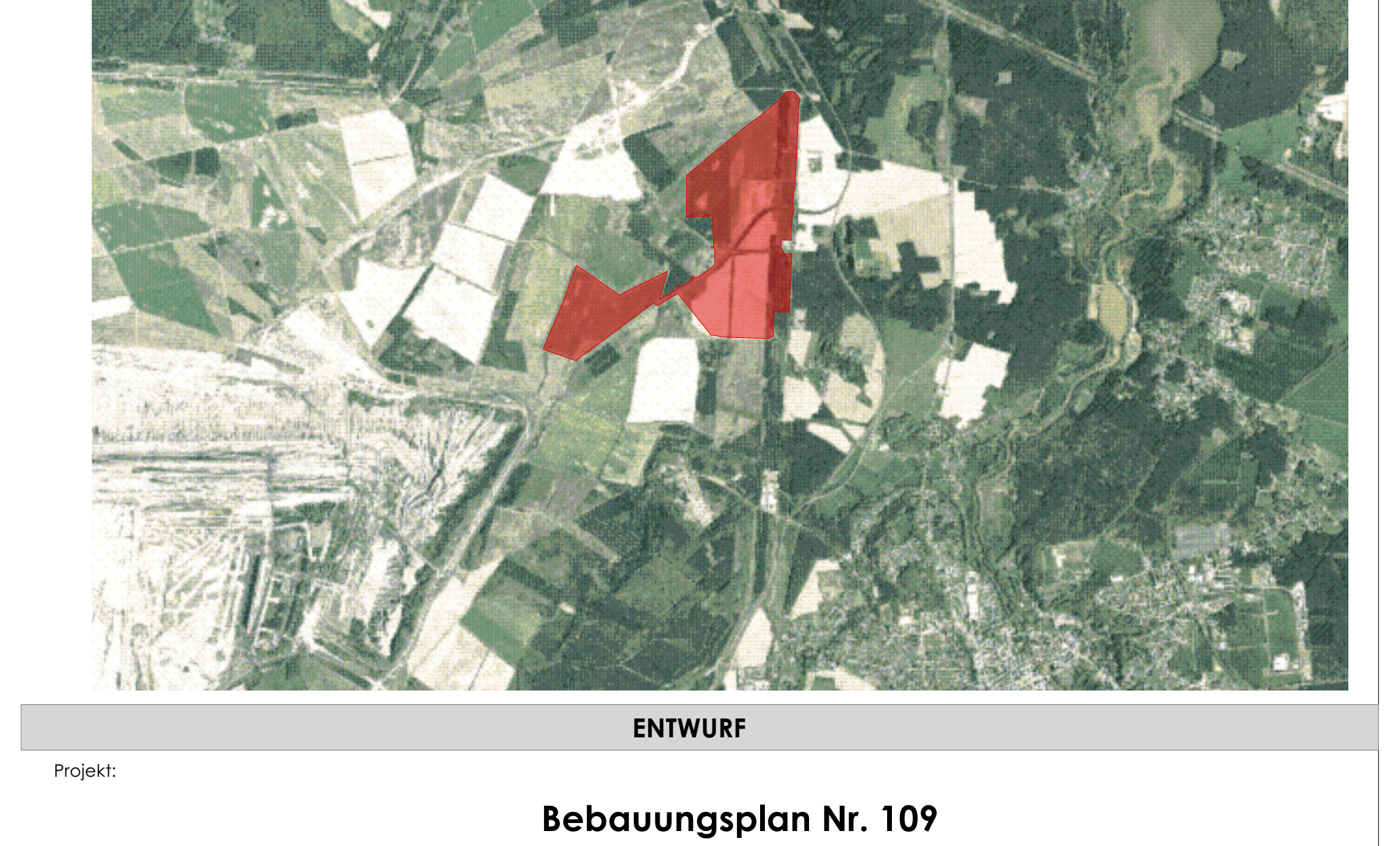

ENTWURF

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 109
"Solarpark Groß Buckow" VEI 2020-02

Plangeber:
Stadt Spremberg/Grodk
Fachbereich Planen und Bauen
Am Markt 1
03130 Spremberg

Investor:
MKG Projekt GmbH
Krailshausener Straße 15
74575 Schrozberg

Verfasser:
kollektiv stadtsucht GmbH
Rudolf-Breitscheid-Straße 72
03046 Cottbus
0355 / 75 21 66 11
info@kollektiv-stadtsucht.com

Gemeinde:	Stadt Spremberg	Plangröße:	2478,3x 841,0 mm
Gemarkung:	Spremberg	Bearbeitung:	Hr. Opitz
Flur:	43	Zeichnung:	Hr. Breuning
Flurstücke:	teilw. 37, 23, 25, 27, 28, 32, 33, 34, 35, 42, 48, 52	Maßstab:	1:3.000
Geltungsbereich:	229,46 ha	Datum:	19.01.2026